



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 1 5. Aug. 1989

Nr. 993

Baulinienplan Campingplatz Aumühle und Inventarplan
Campingplatz/EG Frauenfeld/Genehmigungsgesuch

1. Mit Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 25. Mai 1989 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung der in der Ueberschrift erwähnten Vorlagen. Die Genehmigung des Inventarplans fällt in die Zuständigkeit des Baudepartementes, da es sich dabei um ein Verfahren gemäss § 113 BauG handelt. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Planauflage- und Beschlussesverfahren des Baulinienplans entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzes durchgeführt wurde. Während der öffentlichen Planauflage vom 27. Juni 1988 bis 26. Juli 1988 sind beim Stadtrat keine Einsprachen eingegangen. Auch wurde von der Möglichkeit des fakultativen Referendums kein Gebrauch gemacht. Der Beschluss des Stadtrates vom 25. Mai 1989 ist beim Baudepartement nicht angefochten. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung des Baulinienplans nichts entgegen.
2. Mit Verfügung vom 30. August 1983 hat das Baudepartement die Bewilligung gemäss § 113 BauG für den Campingplatz Aumühle mit Befristungen und verschiedenen Vorbehalten erteilt. Ein Vorbehalt betrifft den Wald- und Gewässerabstand. So verlangt Ziffer 3a des Bewilligungsdispositives, die im gesetzlichen Gewässer- und Waldabstand liegenden Einheiten (Zelte und Wohnwagen) zu entfernen oder die Unterschreitung der Abstände mit einer Besonderen Baulinie im Sinne von § 31 BauG zu ordnen. Mit dem vorliegenden Baulinienplan wird nun von der zweiten Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die allgemeinverbindlichen Baulinien sind mittels Koordinaten ausreichend fixiert. Ferner sind die damit verbundenen Rechtsfolgen sachgerecht umschrieben. Sie gelten für Bauten und Anlagen inkl. Zelte und Wohnwagen. Im Vernehmlassungsverfahren haben die interessierten Aemter keine Vorbehalte angebracht. Die Vorlage wird als zweckmässig bezeichnet; einer Genehmigung steht auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Ueberprüfung der weiteren Vorbehalte (Ziffern Nrn. 2 und 3 b, c, d der Verfügung des Baudepartementes vom 30. August 1983) im Rahmen der Bewilligung des Inventarplans durch das Baudepartement erfolgt.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 25. Mai 1989 beschlossene Baulinienplan "Campingplatz Aumühle" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage von drei Baulinienplänen, je mit Genehmigungsvermerk
 - Justiz-, Polizei- und Fürsorgedepartement
 - Baudepartement unter Beilage von vier Inventarplänen und eines Auszugs aus dem Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 25. Mai 1989 (Beschluss Nr. 365) im Hinblick auf Ziffer 1 der Erwägungen
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Maurer

